

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Handels- und Gewerbevereinigung Kenzingen e.V.

Der Sitz des Vereins ist Kenzingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Handels- und Gewerbevereinigung Kenzingen e.V. erstrebt den Zusammenschluss aller am Wohl der Kenzinger Geschäftswelt interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, der Versicherungen, der Behörden, der freien Berufe und sonstiger Dienstleistungsberufe zum Zwecke der gemeinsamen Werbung für Kenzingen und die Ortsteile. Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen und betätigt sich weder konfessionell noch politisch.

Das Vereinsvermögen dient ausschließlich den hier festgelegten Zwecken.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Die Vereinsmitgliedschaft können alle natürlichen oder juristischen Personen sowie alle sonstigen Personenzusammenschlüsse und Vereinigungen erwerben, soweit sie in Kenzingen ein Gewerbe oder eine selbständige Tätigkeit ausüben oder einen Wohnsitz haben. Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kann eine Mitgliedschaft erworben werden, wenn diese geeignet erscheint, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dieser ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe der Gründe abzulehnen. Gegen

eine Ablehnung steht dem Aufnahmesuchenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Beiträge

Zur Deckung der Kosten erhebt die Handels- und Gewerbevereinigung einen Jahresbeitrag.

Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Erlöschen des Mitgliedsunternehmens,
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt, oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Handels- und Gewerbevereinigung schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

- d) durch Auflösen der Handels- und Gewerbevereinigung.

Auf ein eventuell vorhandenes Vermögen der Handels- und Gewerbevereinigung hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

§ 7 Organe

Die Organe der Handels- und Gewerbevereinigung sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind - jeder für sich allein - Vorstand im Sinne des § 26 BGB, d.h. sie sind zur Alleinvertretung berechtigt. Ein Nachweis der Verhinderung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender und Geschäftsführer)
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu fünf Beisitzern.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Diese bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle die Stimme des 2. Vorsitzenden.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand legt die Richtlinien der Tätigkeit der Handels- und Gewerbevereinigung fest. Zu seinen Obliegenheiten gehören, außer der Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Organe des Vereins und die Vertretung des Vereins nach außen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Es ist alljährlich eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Terminbestimmung hierzu obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand steht es

außerdem frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Es hat eine solche stattzufinden, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmfähigen Mitglieder des Vereins unter Angabe von Zweck und Verhandlungs-Gegenstand eine solche schriftlich beantragt haben.

- b) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- c) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschluss alle Angelegenheiten der Handels- und Gewerbevereinigung, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gehören. Zu Ihren Obliegenheiten gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- b) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- d) die Entscheidung über die Berufung bei Ausschlüssen
- e) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- f) die Einsetzung von Ausschüssen, denen auch Nichtmitglieder angehören können
- g) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der Handels- und Gewerbevereinigung.

Sämtliche Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Zur Auflösung der Handels- und Gewerbevereinigung ist die mündliche oder schriftliche Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen an die Mitglieder zu gleichen Teilen verteilt.

Kenzingen, 14. April 2008